



**DIN EN ISO 50001 Energiemanagementsystem und DIN EN 16247-1
Energieaudit als Voraussetzung für die Strom- und Energiesteuerermäßigung**

Wir können mehr für Ihre Energie...
unabhängig / kompetent / zuverlässig

IhrEnergiemanager

IhrEnergiemanager ist:

- zertifizierter Energiemanager
- zertifizierter Energiekaufmann
- Interner Auditor nach DIN EN ISO 50001:2011
- Energieauditor nach EN 16247



mit 20 Jahren Branchenerfahrung, der Sie bei der Einführung und Auditierung von Energiemanagementsystemen sowie bei der Planung und Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen unterstützt.



Agenda

1. Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes
2. Änderung der EnergieStG und StromStG
3. Wer darf einen Antrag stellen?
4. Große Unternehmen
 1. Voraussetzung für Spitzenausgleich (Bsp.: §55 EnergieStG)
 2. Nachweisführung im Regelverfahren
 3. Nachweisführung der Einführungsphase
 4. Beispiele für Entlastungen aus EnergieStG und StromStG
5. KMU Regelung
 1. KMU Definition
 2. Nachweisführung
 3. Nachweisführung der Einführungsphase
 4. DIN EN 16247-1 / Bestandteile
6. Überwachung und Kontrolle
7. Richtlinie für die Förderung von Energiemanagement-Systemen
 - 1.1 Erstzertifizierung eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001
 - 1.2 Erwerb von Mess-, Zähler- und Sensorik-Technologie für Energiemanagementsystem
 - 1.3 Zertifizierung eines Energiecontrollings
 - 1.4 Erwerb von Software für Energiemanagementsysteme



1. Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes

- Am 11. Dezember 2012 wurde das Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.
- Damit ist die Fortführung der beihilferechtlichen Steuerentlastung auf den Energieverbrauch (Spitzenausgleich) für die nächsten zehn Jahre bis 2022 geschaffen.



1. Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes

- Die Unternehmen, die den Spitzenausgleich ab 2013 in Anspruch nehmen wollen, müssen Energiemanagement- oder Umweltmanagementsysteme verbindlich einführen und betreiben.
- Das bedeutet, dass diese Unternehmen ihren Energieverbrauch systematisch erfassen und in einem strukturierten Prozess Einsparpotenziale ermitteln müssen. Ziel ist, dass diese Einsparpotenziale von den Unternehmen – insbesondere den kleinen und mittelständischen – für Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz genutzt werden. Kleinen und mittelständischen Unternehmen wird dabei die Möglichkeit eröffnet, alternativ kostengünstigere Audit-Verfahren zu betreiben.
- Darüber hinaus gibt es für den Spitzenausgleich ab dem Antragsjahr 2016 eine weitere Voraussetzung. Die begünstigten Wirtschaftszweige können ihn nur dann in Anspruch nehmen, wenn sie insgesamt die gesetzlichen Vorgaben zur Reduzierung der Energieintensität ab dem Bezugsjahr 2013 kontinuierlich erreichen.

1. Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes

- Die von den jeweiligen Wirtschaftszweigen zu erreichende Reduzierung der Energieintensität ermittelt die Bundesregierung aufgrund von Zahlen aus der amtlichen Statistik des Statistischen Bundesamts.
- Der nachzuweisende Zielwert steigt im Zeitablauf an: von 1,3 Prozent für das Bezugsjahr 2013 bis auf 5,25 Prozent für das Bezugsjahr 2016. Im Bundestag wurden auch bereits die Zielwerte bis zum Bezugsjahr 2020 festgelegt (Zielwert für Bezugsjahr 2020: 10,65 Prozent). Im Jahr 2017 sollen die Ergebnisse noch einmal evaluiert werden.



2. Änderung der EnergieStG und StromStG

- Das Gesetz wurde am 05.12.2012 ausgefertigt und am 11.12.2012 im Bundesgesetzblatt Nr. 57 veröffentlicht.
- Große Unternehmen des produzierenden Gewerbes müssen für das Antragsjahr 2013 nachweislich mit der Implementierung eines Energiemanagementsystems (EnMS) nach DIN EN ISO 50001 oder eines Umweltmanagementsystems nach EMAS begonnen haben, um den Spitzenausgleich gewährt zu bekommen. Für einen Antrag auf Spitzenausgleich für das Jahr 2014 gelten diese Bestimmungen analog.
- Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) können alternativ zur **DIN EN ISO 50001** oder zur **EMAS** auf Energieaudits nach der Norm **DIN EN 16247-1** oder alternative ausweichen, um den Spitzenausgleich für 2013 gewährt zu bekommen. Für einen Antrag auf Spitzenausgleich für das Jahr 2014 gelten diese Bestimmungen analog.

2. Änderung der EnergieStG und StromStG

- Ab dem Antragsjahr 2015 wird der Spitzenausgleich nur noch dann gewährt, wenn Unternehmen nachweislich die Einführung eines EnMS bzw. eines alternativen Systems im Antragsjahr abgeschlossen haben.
- Zudem sind branchenbezogene Einsparziele für die Reduktion der Energieintensität zu erfüllen.

Zielwerte für die zu erreichende Reduzierung der Energieintensität

Antragsjahr	Bezugsjahr	Zielwert
2015	2013	1,3%
2016	2014	2,6%
2017	2015	3,9%
2018	2016	5,25%
2019	2017	6,6%
2020	2018	7,95%
2021	2019	9,3%
2022	2020	10,65%

3. Wer darf einen Antrag stellen?



Unternehmen des Produzierenden Gewerbes:
Unternehmen, die dem Abschnitt:

- C (Bergbau und Gewinnung von Steine und Erden),
- D (Verarbeitendes Gewerbe),
- E (Energie- und Wasserversorgung)
- F (Baugewerbe)

Klassifikation der Wirtschaftszweige: die vom Statistischen Bundesamt in 65189 Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 11, herausgegebene Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ 2003)

4.1 Voraussetzung für Spitzenausgleich (Bsp.: §55 EnergieStG)

- Eine Steuerentlastung nach den Absätzen 1 und 2 wird gewährt, wenn:
 1. das Unternehmen für das Antragsjahr nachweist, dass es:
 - a) a) ein Energiemanagementsystem betrieben hat, das den Anforderungen der DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2011, entspricht, oder,
 - b) eine registrierte Organisation nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 61/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/691/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 2.12.2009, S. 1) ist, und

4.1 Voraussetzung für Spitzenausgleich (Bsp.: §55 EnergieStG)

2. die Bundesregierung:

- a) festgestellt hat, dass mindestens der nach der Anlage zu § 55 für das Antragsjahr vorgesehene Zielwert für eine Reduzierung der Energieintensität erreicht wurde; die Feststellung erfolgt auf der Grundlage des Berichts, den ein unabhängiges wissenschaftliches Institut im Rahmen des Monitorings nach der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Wirtschaft zur Steigerung der Energieeffizienz vom 1. August 2012 (BAnz AT 16.10.2012 B1) erstellt hat, sowie

- a) die Feststellung nach Buchstabe a im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht hat.

4.2. Nachweisführung im Regelverfahren

- Voraussetzung für den Nachweis des Betriebs eines Energiemanagementsystems nach § 55 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Energiesteuergesetzes und § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Stromsteuergesetzes ist:
 - 1. ein gültiges DIN EN ISO 50001-Zertifikat, das frühestens zwölf Monate vor Beginn des Antragsjahres ausgestellt wurde, oder
 - 2. ein gültiges DIN EN ISO 50001-Zertifikat, das zu einem früheren Zeitpunkt als nach Nummer 1 ausgestellt wurde in Verbindung mit
 - a) einer frühestens zwölf Monate vor Beginn des Antragsjahres ausgestellten Überprüfungsbescheinigung, die belegt, dass das Energiemanagementsystem betrieben wurde, oder
 - b) einem frühestens zwölf Monate vor Beginn des Antragsjahres ausgestellten Bericht zum Überwachungsaudit, der belegt, dass das Energiemanagementsystem betrieben wurde.

4.2. Nachweisführung im Regelverfahren

- Voraussetzungen für den Nachweis des Betriebs eines Umweltmanagementsystems nach § 55 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Energiesteuergesetzes und § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Stromsteuergesetzes ist:
 1. eine gültige EMAS-Registrierungsurkunde, die frühestens zwölf Monate vor Beginn des Antragsjahres ausgestellt wurde, oder
 2. eine gültige EMAS-Registrierungsurkunde, die zu einem früheren Zeitpunkt als nach Nummer 1 ausgestellt wurde in Verbindung mit
 - a) a) einer frühestens zwölf Monate vor Beginn des Antragsjahres ausgestellten validierten Aktualisierung der Umwelterklärung, die belegt, dass das Umweltmanagementsystem betrieben wurde, oder
 - b) b) einer frühestens zwölf Monate vor Beginn des Antragsjahres ausgestellten Überprüfungsaudit-Bescheinigung, die belegt, dass das Umweltmanagementsystem betrieben wurde.

4.3. Nachweisführung der Einführungsphase

- Voraussetzung für den Nachweis über den Beginn der Einführung nach § 55 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 des Energiesteuergesetzes und § 10 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 des Stromsteuergesetzes ist für die Antragsjahre 2013 und 2014:
 1. ein Testat nach § 4 Absatz 1 über den Betrieb eines Energiemanagementsystems,
 - ein Testat nach § 4 Absatz 2 über den Betrieb eines Umweltmanagementsystems,
 - sofern sich dieses Testat für das Antragsjahr 2013 auf mindestens 25 Prozent und für das Antragsjahr 2014 auf mindestens 60 Prozent des gesamten Energieverbrauchs des Unternehmens bezieht,
 - für das Antragsjahr 2013 ein Testat nach § 4 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der DIN EN ISO 50001 die DIN EN 16001, Ausgabe August 2009, tritt, für Teile des Unternehmens, sofern sich dieses Testat auf mindestens 25 Prozent des gesamten Energieverbrauchs des Unternehmens bezieht, oder

4.3. Nachweisführung der Einführungsphase

- die Erfüllung folgender Anforderungen:
 - a) die Abgabe eine schriftlichen Erklärung der Geschäftsführung mit folgendem Inhalt:
 - aa) das Unternehmen verpflichtet sich,
 - aaa) ein Energiemanagementsystem nach § 2 Absatz 1 Nummer 1,
 - bbb) ein Umweltmanagementsystem nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und
 - bb) das Unternehmen ernennt namentlich mindestens eine unternehmensinterne oder unternehmensexterne natürliche oder juristische Person zum Energiebeauftragten des Unternehmens mit der Verantwortung für die Koordination der Systemeinführung nach Doppelbuchstabe aa; das Unternehmen bestätigt, dass dieser Person die nötigen Befugnisse zur Erfassung der für die Einführung und Durchführung notwendigen Informationen, insbesondere für die Erfassung der erforderlichen Daten, erteilt werden.

4.3. Nachweisführung der Einführungsphase

b) Das Unternehmen hat mit der Einführung des Systems nach Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa begonnen und dabei:

aa) für das Antragsjahr 2013 mindestens die Anforderungen entsprechend der Anlage 2 Nummer 1 erfüllt,

bb) für das Antragsjahr 2014 mindestens die Anforderungen entsprechend der Anlage 2 Nummer 1 und 2 erfüllt.

2. Ab dem Antragsjahr 2015 gilt die Nachweisführung im Regelverfahren (§ 4).
3. In Fällen des § 55 Absatz 6 des Energiesteuergesetzes und des § 10 Absatz 5 Stromsteuergesetzes gilt Absatz 1 entsprechend.

4.4. Beispiele für Entlastungen aus EnergieStG und StromStG

Entlastung nach:	Unternehmen A	Unternehmen B	Unternehmen C
	Stromverbrauch: 3.000.000 kWh Gasverbrauch: 1.000.000 kWh Mitarbeiter: 20	Stromverbrauch: 6.000.000 kWh Gasverbrauch: 3.000.000 kWh Mitarbeiter: 50	Stromverbrauch: 9.000.000 kWh Gasverbrauch: 3.000.000 kWh Mitarbeiter: 50
§ 9b StromStG.	15.140,00 €	30.530,00 €	45.920,00 €
§ 10 StromStG.	39.024,00 €	77.823,00 €	122.022,00 €
§ 54 EnergieStG.	1.130,00 €	3.890,00 €	6.650,00 €
§ 55 EnergieStG.	1.377,00 €	5.481,00 €	9.585,00 €
Gesamtentlastung:	56.671,00 €	117.724,00 €	184.177,00 €

5.1 KMU Definition

- „KMU“ steht für „kleine und mittlere Unternehmen“ gemäß der Begriffsbestimmung im EU-Recht: Empfehlung 2003/361 der Kommission.
- „Die Größenklasse der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.“

Unternehmenskategorie	Mitarbeiter	Umsatz	oder	Bilanzsumme
Mittleres Unternehmen	< 250	≤ 50 Mio. EUR		≤ 43 Mio. EUR
Kleinunternehmen	< 50	≤ 10 Mio. EUR		≤ 10 Mio. EUR
Kleinstunternehmen	< 10	≤ 2 Mio. EUR		≤ 2 Mio. EUR

5.2. Nachweisführung KMU

- Die Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung-SpaEfV*** regelt :
 - Anforderungen an alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz, die von kleinen und mittleren Unternehmen anstelle eines Energie- oder Umweltmanagementsystems betrieben werden können (§ 55 Absatz 4 Satz 2 des Energiesteuergesetzes sowie § 10 Absatz 3 Satz 2 des Stromsteuergesetzes),
 - Anforderungen an den Nachweis über den Beginn und den Abschluss der Einführung sowie den Betrieb:
 - eines Energie- oder eines Umweltmanagementsystems nach § 55 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder Buchstabe b des Energiesteuergesetzes und § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder Buchstabe b des Stromsteuergesetzes,
 - **Eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz nach § 3**

*** (Verordnung über Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz im Zusammenhang mit der Entlastung von der Energie- und der Stromsteuer in Sonderfällen)



5.2. Nachweisführung KMU

- Als alternative Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz für kleine und mittlere Unternehmen (§ 55 Absatz 4 Satz 2 des Energiesteuer-gesetzes und § 10 Absatz 3 Satz 2 des Stromsteuergesetzes) gelten folgende Systeme:
 1. ein Energieaudit entsprechend den Anforderungen der DIN EN 16247-1, Ausgabe Oktober 2012, das mit einem Energieauditbericht gemäß der Anlage 1 dieser Verordnung abschließt, oder,
 2. ein alternatives System gemäß der Anlage 2 dieser Verordnung.

5.2. Nachweisführung KMU

- Voraussetzung für den Nachweis des Betriebs eines alternativen Systems zur Steigerung der Energieeffizienz durch ein kleines oder mittleres Unternehmen gemäß § 3 ist:
 - 1. die Einhaltung der in der Anlage 1 aufgeführten Anforderungen an einen Energieauditbericht, oder
 - 2. die Einhaltung der in der Anlage 2 aufgeführten Anforderungen.
- Die in Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 genannten Anforderungen müssen frühestens zwölf Monate vor Beginn des Antragsjahres erfüllt sein.

5.3 Nachweisführung der Einführungsphase

- Voraussetzung für den Nachweis über den Beginn der Einführung nach § 55 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 des Energiesteuergesetzes und § 10 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 des Stromsteuergesetzes ist für die Antragsjahre 2013 und 2014:
 - ein Testat nach § 4 Absatz 3 über den Betrieb eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz für kleine oder mittlere Unternehmen für Teile des Unternehmens, sofern sich dieses Testat für das Antragsjahr 2013 auf mindestens 25 Prozent und für das Antragsjahr 2014 auf mindestens 60 Prozent des gesamten Energieverbrauchs des Unternehmens bezieht.

5.3 Nachweisführung der Einführungsphase

- die Erfüllung folgender Anforderungen:
 - ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz nach § 3 einzuführen und zu betreiben, und
 - das Unternehmen ernennt namentlich mindestens eine unternehmensinterne oder unternehmensexterne natürliche oder juristische Person zum Energiebeauftragten des Unternehmens mit der Verantwortung für die Koordination der Systemeinführung nach Doppelbuchstabe aa; das Unternehmen bestätigt, dass dieser Person die nötigen Befugnisse zur Erfassung der für die Einführung und Durchführung notwendigen Informationen, insbesondere für die Erfassung der erforderlichen Daten, erteilt werden
- Das Unternehmen hat mit der Einführung des Systems nach Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa begonnen und dabei:
 - für das Antragsjahr 2013 mindestens die Anforderungen entsprechend der Anlage 2 Nummer 1 erfüllt,
 - für das Antragsjahr 2014 mindestens die Anforderungen entsprechend der Anlage 2 Nummer 1 und 2 erfüllt.
- Ab dem Antragsjahr 2015 gilt die Nachweisführung im Regelverfahren (§ 4)

5.4 DIN EN 16247

- In der DIN EN 16247-1 Allgemeine Anforderungen wird Folgendes definiert und festgelegt:
 - Eigenschaften eines qualitativ guten Energieaudits
 - Anforderungen an Energieaudits
 - Ablauf und Verpflichtungen des Energieauditprozesses

- Das Energieaudit wird von der europäischen Norm so definiert:

„Systematische Inspektion und Analyse des Energieeinsatzes und des Energieverbrauches einer Anlage, eines Gebäudes, eines Systems oder einer Organisation mit dem Ziel, Energieflüsse und das Potential für Energieeffizienzverbesserungen zu identifizieren und über diese zu berichten.“

5.4 DIN EN 16247

- Gemäß dieser Definition können nicht nur Gebäude, Systeme oder Ausrüstung, sondern auch Fahrzeuge, Prozesse oder Dienstleistungen Gegenstand des Energieaudits sein. Auf diese Weise sollen Energieauditdienstleistungen transparenter und effizienter werden. Die DIN EN 16247-1 ist allerdings nicht auf einzelne Privatwohnungen anwendbar, aber für die Öffentliche Hand sowie Organisationen aus den Sektoren Gewerbe, Industrie und Wohnung.

- Teile 2 bis 4 der EN 16247 liegen derzeit nur als Entwurf vor und enthalten zu folgenden Bereichen zusätzliche Angaben:
 - DIN EN 16247-2: Gebäude
 - DIN EN 16247-3: Prozesse
 - DIN EN 16247-4: Transport



5.4. DIN 16247-1 Bestandteile

4. Qualitätsanforderungen

4.1 Energieauditor

4.1.1 Kompetenz

4.1.2 Vertraulichkeit

4.1.3 Objektivität

4.1.4 Transparent

4.2 Energieauditprozess

5. Elemente des Energieauditprozesses

5.1 Einleitender Kontakt

5.2 Auftakt-Besprechung

5.3 Datenerfassung

5.4 Außeneinsatz

5.4.1 Ziel des Außeneinsatzes

5.4.2 Verhalten

5.4.3 Ortsbegehungen

5. Elemente des Energieauditprozesses

5.5 Analyse

5.6 Bericht

5.6.1 Allgemeines

5.6.2 Inhalte des Berichts

5.7 Abschlussbesprechung

Ein Energieaudit nach DIN EN 16247 = Diagnostik
+ Therapieempfehlung
(inkl. Risiken und Nebenwirkungen)

Ist kein Audit im Sinne der Management-
normen, also keine Konformitätsprüfung

6. Überwachung und Kontrolle

- Die Tätigkeit der Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisation oder der Konformitätsbewertungsstellen wird im Rahmen dieser Verordnung von der zuständigen Stelle überwacht und kontrolliert. Zuständige Stelle im Sinne dieser Verordnung ist
 1. die Zulassungsstelle nach § 28 des Umweltauditgesetzes für die Überwachung der Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen sowie
 2. die nach § 8 des Akkreditierungstellengesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625), das durch Artikel 2 Absatz 80 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung beliehene oder errichtete Stelle (Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH) für die Überwachung der von ihr akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen.

7.1. 1./2.Richtlinie für die Förderung von Energiemanagement-Systemen

1. Erstzertifizierung eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001

- Zertifizierung des Energiemanagementsystems gemäß den Anforderungen der ISO 50001 durch einen bei der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkKS) zugelassenen Zertifizierer. Die Zuwendung soll maximal 80 % der Kosten mit einer Obergrenze von 8.000 € betragen.

2. Erwerb von Mess-, Zähler- und Sensorik-Technologie für Energiemanagementsysteme

- Die geförderte stationäre Messtechnik muss eine direkte Verbindung zur Energiemanagementsoftware haben, damit sichergestellt wird, dass sie in direktem Bezug zum Energiemanagementsystem steht. Die Messtechnik soll mindestens eine der Messgrößen erheben: Strom, Spannung, elektrische Leistung, Temperatur, Wärme und/oder Kältemenge, Volumenstrom, Beleuchtungsstärke.
- Die Höhe der Zuwendungen für den Erwerb von Messtechnik beträgt 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und max. 8.000 €.

7.1.3. Richtlinie für die Förderung von Energiemanagement-Systemen

1.3 Zertifizierung eines Energiecontrollings

- Die Minderungspotenziale beim Energieverbrauch sind vom Zertifizierer zu überprüfen. Der Jahresenergieverbrauch des Unternehmens darf 200.000 Euro nicht überschreiten.
- Ein förderfähiges Energiecontrolling muss u.a. folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Energieeinsatz- und Energieverbrauchsanalyse
 - Ableitung der Energieeinsparpotentiale und Identifizierung von Maßnahmen zu ihrer Realisierung
 - Monitoring-Funktion zur Überwachung der Energieverbräuche und Energieeinsparungen
- Die Zertifizierung kann sowohl durch einen bei der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) zugelassenen Zertifizierer, als auch alternativ von einem von der Deutschen Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter (DAU) zugelassenen Umweltgutachter erfolgen.
- Die Zuwendung würde sich auf max. 80 % der Ausgaben mit einer Obergrenze von 1.500 € belaufen.

7.1.4. Richtlinie für die Förderung von Energiemanagement-Systemen

1.4 Erwerb von Software für Energiemanagementsysteme

- Die Software muss messtechnische Daten auf Grundlage der ISO 50001 auswerten. Die Software muss nach den Grundsätzen der ISO 50001 arbeiten und demgemäß entsprechend dem PDCA-Zyklus aufgebaut sein.
- Die geförderte Software soll folgende Funktionen haben:
 - Datenauswertung (Kennzahlbildung),
 - Visualisierung (Verfügbarkeit verschiedener Diagramme)
 - Erstellung von Berichten über die lang- und kurzfristige Verbrauchsentwicklung mittels Kennzahlen
 - Alarmfunktion bei Überschreitung individuell definierter Grenzwerte und Übermittlung mittels gängiger Kommunikationskanäle
 - Integrationsmöglichkeit der Energiemanagement-Software in bestehende Software- und Leittechniksysteme (z.B. SAP)
 - Funktion, um Daten in und von gängigen Formaten zu ex- und importieren
 - Funktion um alle angeschlossenen Messgeräte aufzulisten (Datenpunktliste).
- Für den Erwerb solcher Software sollen max. 20 % der Kosten und max. 4.000 € an Zuwendungen gewährt werden.

Referenzen



Wir können mehr für Ihre Energie...
 unabhängig / kompetent / zuverlässig



VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

Jens Hapke - Ihr Energiemanager

Telefon: (034205) 41 69 03

Fax: (034205) 41 69 05

Mobil : (0170) 31 44 873

Email: jens.hapke@ihreenergiemanager.de

Internet: www.ihreenergiemanager.de